

VERTRAG

Zwischen dem

Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.,

Mauerstraße 76, 10117 Berlin,

vertreten durch den Vorstand, bestehend aus Frau Prof. Dr. Naika Foroutan, Herr Prof. Dr. Frank Kalter
und Herrn Volker Knoll-Hoyer

(Auftraggeber*in)

und

XXX,

Straße, PLZ Ort

vertreten durch XXX

(Auftragnehmer*in)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind gemäß Angebot vom **XX.XX.2026** folgende Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung:
 - Produktion des **Dokumentarfilms** mit einer Länge von 50 Minuten
 - Erstellung von **Hochformat-Filmaufnahmen** für Social-Media-Formate
 - Erstellung einer **begleitenden Webseite**
 - Wartung und Hosting** der Webseite
- (2) Der*die Arbeitnehmer*in führt auf Anforderung die vorgegebenen Leistungen zuverlässig, termingerecht, sorgfältig und entsprechend der für ihn geltenden berufsständischen Regeln (insbesondere bzgl. der Verschwiegenheitspflicht sowie Interessenkonflikten) aus.
- (3) Das in Absatz 1 genannte Angebot des*der Auftragnehmer*in ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmer*in diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
- diesem Vertrag,
 - der Leistungsbeschreibung des*der Auftraggeber*in vom **XX.XX.XXXX**,
 - dem in Paragraph 1 genannten Angebote des*der Auftragnehmer*in vom **XX.XX.XXXX**
 - Vereinbarung gem. Art 28 DSGVO, die mit dem DeZIM-Institut als Verantwortlichen im Rahmen dieses Vertrages abzuschließen ist,
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
- des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.
- (2) **Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, den*die Auftraggeber*in alle zwei Wochen in schriftlicher Form über den aktuellen Leistungsstand zu informieren. Darüber hinaus erklärt sich der*die Auftragnehmer*in bereit, dem*der Auftraggeber*in auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten, insbesondere auch über Ablaufstörungen oder drohende Verzögerungen.**
- (3) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftraggeberin getroffen werden. Der*die Auftragnehmer*in ist bei der Leistungserbringung an Weisungen des*der Auftraggebers*in gebunden.
- (4) Die Kommunikation mit dem*der Auftraggeber*in erfolgt in deutscher und englischer Sprache; sämtliche Ausarbeitungen, Unterlagen usw. sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen, soweit dies nicht anders vereinbart wird.
- (5) Der*die Auftraggeber*in wird den*die Auftragnehmer*in bei der Erbringung seiner*ihrer vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, fördern. Der*die Auftraggeber*in wird insbesondere dem*der Auftragnehmer*in die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- (6) Ansprechpartner*in für den*die Auftragnehmer*in bei dem*der Auftraggeber*in ist Dr. Jonna Rock.

- (7) Der*die Auftragnehmer*in erbringt die vertragsgemäßen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sind sachlich richtig und auf Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen zu fertigen.
- (8) Der*die Auftragnehmer*in muss dem*der Auftraggeber*in insbesondere unverzüglich mitteilen, wenn sie*er ihre*seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren oder die Liquidation unmittelbar bevorsteht, spätestens, wenn ein Verfahren gegen sie*ihn beantragt wird.
- (9) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.
- (10) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- (11) Der*die Auftragnehmer*in kann für die Erbringung der ihm*ihr obliegenden Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Unterverträge mit Dritten/freien Mitarbeitern schließen. Durch die Beauftragung Dritter darf der Kostenplan im Angebot vom XX.XX.XXXX nicht überschritten werden. Abweichungen von diesem Kostenplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung der*des Auftraggebers*in. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet auch alle von ihm*ihr beauftragten freien Mitarbeitenden zur Beachtung aller in diesem Vertrag genannten Maßgaben.
- (12) Der*die Auftraggeber*in hat dafür Sorge zu tragen, dass der*dem Auftragnehmer*in alle für die Ausführung ihrer*seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr*ihm alle Informationen erteilt werden und sie*er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der*des Auftragnehmers*in bekannt werden, die geändert werden oder die neu auftreten. Die*der Auftragnehmer*in hat durch gezielte Befragung des*der Auftraggeber*in und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhalts hinzuwirken.

§ 4

Leistungsabwicklung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erbringt die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebenen Tätigkeiten in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Der*die Auftragnehmer*in ist zur Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten allein verantwortlich.
- (2) Für die Erbringung der in § 1 und § 2 genannten Leistungsinhalte muss der*die Auftragnehmer*in Personal mit der dafür erforderlichen fachlichen Qualifikation, Erfahrung und besonderen Fachkompetenz einsetzen. Dabei muss die notwendige Sorgfalt bei der Leistungserbringung seitens des eingesetzten Personals gewährleistet sein. Hinsichtlich der für die Durchführung der beauftragten Leistung vorgesehenen Personen stellt der*die Auftragnehmer*in eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert den*die Auftraggeber*in unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeitende bei mehrfach an-

gezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen des*der Auftraggebers*in zu ersetzen.

- (3) Bei Personalausfällen auf Seiten des*der Auftragnehmers*in infolge Krankheit, Urlaub etc. hat dieser*diese geeignetes Ersatzpersonal zu stellen, ohne dass dadurch Mehrkosten für den*die Auftraggeber*in entstehen.
- (4) Außerdem muss der*die Auftragnehmer*in über die zur Erbringung der Leistungen notwendige Ausstattung an Gerätschaften (inkl. erforderlicher Software) verfügen.
- (5) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der*die Auftraggeber*in getroffen werden.
- (6) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, an einem Kick-Off Meeting in Form eines Online-Meetings teilzunehmen. Weitere Absprachen sind telefonisch oder per E-Mail möglich.
- (7) Für die Abnahme gilt § 13 VOL/B.

§ 5

Vergütung

- (1) Leistungen werden gemäß Angebot vergütet. Der im Angebot ausgewiesene Endpreis beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte, inklusive Personalkosten und alle Nebenkosten wie beispielsweise allgemeine Geschäftskosten, Material- oder Telekommunikationskosten. Auch Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.
- (2) Für Support- und Wartungsleistungen gilt innerhalb der Geschäftszeiten eine Reaktionszeit von maximal 24 Stunden. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Stunde (Abrechnungstaktung volle 15 Minuten). Der Stundensatz beträgt **XX € netto (XX € brutto)**.
- (3) Es wird eine monatliche Rechnungslegung der Leistung vereinbart. Der*die Auftragnehmer*in hat eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Rechnung an den*die Auftraggeber*in zu senden. Die Zahlungsfrist beträgt vom Eingang der Rechnung an 14 Kalendertage. Bei bargeldlosen Zahlungen in ein Land außerhalb der EU trägt die*der Auftragnehmer*in sämtliche für den Zahlungsverkehr anfallenden Kosten.
- (4) Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem*der Auftragnehmer*in. Daher beinhalten die Preise Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des jeweils im Abrechnungszeitraum geltenden Steuersatzes zum Schlussbetrag jeder Einzelrechnung hinzugefügt.

§ 6

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung wird nach tatsächlicher Leistungserbringung monatlich gezahlt. Schlusszahlung nach vollständiger erbrachter Leistung. Bei der Rechnungslegung sind die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu beachten.
- (2) Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem*der Auftragnehmer*in.

§ 7

Sonderleistungen

- (1) Der*die Auftraggeber*in kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung sowie zusätzliche Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des*der Auftragnehmer*in verlangen, es sei denn, dies ist für den*die Auftragnehmer*in unzumutbar.
- (2) Hat der*die Auftragnehmer*in Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem*der Auftraggeber*in unverzüglich mindestens textförmig mitzuteilen. Teilt der*die Auftragnehmer*in die Bedenken des*der Auftragnehmer*in nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der*die Auftragnehmer*in nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
- (3) Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
- (4) Leistungen, die der*die Auftragnehmer*in ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der*die Auftraggeber*in solche Leistungen nachträglich annimmt.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Nachträglich von dem*der Auftraggeber*in geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

§ 8

Geheimhaltung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr*ihm bei ihrer*seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, sämtliche Informationen des*der Auftraggebers*in, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm*ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm*ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen des*der Auftraggebers*in hat der*die Auftragnehmer*in seine diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.

- (4) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem*der Auftragnehmer*in in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des*der Auftraggebers*in oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem*der Auftragnehmer*in in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.
- (5) Der*die Auftragnehmer*in ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des*der Auftraggebers*in berechtigt, die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse/Informationen/Unterlagen etc. zu veröffentlichen sowie seine*ihre Tätigkeit für den*die Auftraggeber*in Dritten gegenüber offen zu legen.

§ 9

Kündigung

- (1) Auftraggeber*in und Auftragnehmer*in können den Vertrag unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 626 BGB auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit trotz Abmahnung unmöglich macht,
 - b) Leistungsverzug von mehr als sechs Wochen.
 - c) nachhaltiger Verstoß gegen eine Nebenpflicht trotz Abmahnung,
 - d) schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Verstoß gegen § 9 oder § 11 des Vertrages.
- (2) Der*die Auftraggeber*in ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des*der Auftragnehmer*in beantragt wird.
- (3) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen dem*der Auftraggeber*in zu (§ 9 Abs. 8).

§ 10

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

- (1) Der*die Auftragnehmer*in räumt dem*der Auftraggeber*in zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren gewerblichen Schutzrechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Patent- oder Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-How und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter unter Ausschluss des Vorbehaltes des § 37 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein.
Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- das Werk/die Werke - entgeltlich oder unentgeltlich - im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten,
- das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht,
- das Recht zur Aufnahme in Dokumentations- und Informationssysteme,
- das Senderecht sowie
- das Online-Recht.

Die Rechteübertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein und erfolgt ausschließlich und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt.

- (2) Der*die Auftragnehmer*in räumt dem*der Auftraggeber*in insbesondere das Recht ein, die von ihm*ihr geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen und zu ändern oder ändern zu lassen sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des*der Auftragnehmers*in als Urheber*in im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (4) Soweit er*sie Mitarbeitende oder sonstige Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich der*die Auftragnehmer*in von sämtlichen Beteiligten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
- (5) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, den*die Auftraggeber*in unverzüglich zu informieren, falls er*sie ein für die Erbringung seiner*ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem*einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich ferner, dem*der Auftraggeber*in die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen - jederzeit, spätestens aber zur Abnahme des Werkes, nachzuweisen und ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Der*die Auftragnehmer*in stellt den*die Auftraggeber*in von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z.B. im Internet oder in Broschüren) wird der*die Auftragnehmer*in nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (7) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom*von der Auftragnehmer*in zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein dem*der Auftraggeber*in vorbehalten. Soweit der*die Auftragnehmer*in Dritte mit Arbeiten betraut, muss er*sie sich von Diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den*die Auftraggeber*in weiter übertragen. Er*sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, dem*der Auftraggeber*in die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (8) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Der*die Auftragnehmer*in stellt insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (2) Die Vertragsparteien gehen mit dem Vertrag ein Auftragsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO ein. Um die sich die hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien ergänzend eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ ab. Die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ sowie deren Anhänge sind Bestandteil des Vertrags.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, sämtliche überreichten Unterlagen nach Beendigung der Zusammenarbeit an den Auftraggeber herauszugeben.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Für das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V.

Berlin,

Berlin,

Dr. Noa K. Ha
Wissenschaftliche Geschäfts-
führung DeZIM e.V.
- Dienstempel -

Volker Knoll-Hoyer
Verwaltungsleitung
DeZIM e.V.
- Dienstempel -

Für den*die Auftragnehmer*in

Ort,

Ort,

Titel, Vorname, Name
Funktion / Amtsbezeichnung
- Dienststempel -

Titel, Vorname, Name
Funktion / Amtsbezeichnung
- Dienststempel -